

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. September 2012

Nr. 26/2012

Inhalt:

**Ordnung
zur Änderung der
Promotionsordnung
der
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der Universität Siegen
Vom 11. September 2012**

**Ordnung
zur Änderung der
Promotionsordnung
der
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der Universität Siegen**

Vom 11. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90) hat die Universität Siegen folgende Änderungen erlassen:

Die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 22. Mai 2012 (AM 13/2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Promotionsberechtigte sind Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, Habilitierte, sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach positiver Evaluierung. Des Weiteren sind Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG mit zusätzlich anerkannten Forschungsleistungen nach dem Beschluss des Gründungssenats vom 8.2.1982 promotionsberechtigt. Darüber hinaus sind im Rahmen einer Kooperation mit einer Fachhochschule auch dort tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer promotionsberechtigt, sofern sie ihre wissenschaftliche Leistung nachgewiesen haben und durch den Fakultätsrat bestätigt wurden.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Betreuerinnen bzw. Betreuer müssen nach § 3 promotionsberechtigt sein und das Promotionsfach oder Teile davon vertreten. In der Regel wird die Dissertation von einer Betreuerin/einem Betreuer, welche/welcher Mitglied der Universität Siegen sein muss, betreut. Der Promotionsausschuss kann zusätzlich eine auswärtige Betreuerin/einen auswärtigen Betreuer zulassen; mehr als zwei Betreuerinnen / Betreuer sind nicht zulässig. Pensionierte Professorinnen und Professoren der Universität Siegen können auf Antrag ebenfalls als Betreuer zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.“

3. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Promotionsausschuss wählt die fachwissenschaftlich oder fachdidaktisch kompetenten Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission. Gutachterinnen und Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission können nur Personen gemäß § 3 sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Promotionsausschuss ist bei der Wahl der Gutachterinnen und Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission nicht an die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden nach § 7 Abs. 2g und 2i gebunden.“

(4) Es werden zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter gewählt. Mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer der Arbeit ist in der Regel eine/einer der Gutachterinnen oder Gutachter. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss das zuständige Fachgebiet vertreten. Es können auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter aus anderen Fachgebieten gewählt werden. Die Mitwirkung auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter wird von der Fakultät ausdrücklich begrüßt.“

4. Diese Änderungen sowie die sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen sind in eine Neufassung der Promotionsordnung einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 27. August 2012.

Siegen, den 11. September 2012

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)